

Lesefassung

Diese Amtsverordnung ist seit dem 06.05.2017 gültig.

A m t s v e r o r d n u n g über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

im

Amt Franzburg-Richtenberg

Präambel

Aufgrund des § 1 und des §§ 17 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SOG) in der derzeit gültigen Fassung wird vom Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Gebiet des Amtes Franzburg-Richtenberg, bestehend aus den Gemeinden Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Velgast, Weitenhagen, Glewitz, Papenhagen, Splietsdorf, Wendisch Baggendorf und den Städten Franzburg und Richtenberg mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Amtsverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Einrichtungen

für die Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen des Amtes Franzburg-Richtenberg und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden:

Grünanlagen, Rollschuhbahnen, Abenteuerspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler, Jugendklubs, Gemeindezentren, Sportplätze.

Es handelt sich um eine beispielhafte, keine abschließende Aufzählung.

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch alle sonstigen, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Inventars, soweit für sie nicht gesonderte Vorschriften gelten.

(2) Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücke, Durchfahrten, Tunnel, Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt sind sowie Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(3) Fahrzeuge

alle Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Anhänger, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

§ 2

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender

Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden. Es ist verboten, sich in öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Untersagt sind insbesondere störender Lärm, das Abhalten von Trinkgelagen und das Verweilen in betrunkenem Zustand.

- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 3 Verunreinigung

Es ist verboten:

- (1) öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen.
- (2) Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (3) Fahrzeuge auf Straßen und öffentlichen Einrichtungen zu waschen sowie Fahrzeuge an Wasserläufen oder stehenden Gewässern mit Wasser abzuspülen.

Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde innerhalb der Ortslage und außerhalb umzäunter Grundstücke unbeaufsichtigt und unangeleint laufen zu lassen. Das Anleingebot umfasst alle Straßen und öffentlichen Einrichtungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei und Jagdhunde im Jagdeinsatz.

- (4) Bissige und angriffslustige Hunde haben in öffentlichen Bereichen generell einen Maulkorb oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Vorrichtung zu tragen.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, auf Schulhöfen und Sportplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (6) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht von ihren Hunden beschmutzt werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, Verunreinigungen (insbesondere durch Hundekot), die von ihren Hunden verursacht werden, umgehend zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 5

Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang anzubringen.
- (2) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Beleuchtete Hausnummern werden wegen der besseren und schnelleren Auffindbarkeit empfohlen.

§ 6

Ruhestörender Lärm

- (1) Für die amtsangehörigen Städte und Gemeinden gelten folgende Regelungen entsprechend Anlage I.
- (2) Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen.
- (3) Rundfunkempfänger, Fernsehen- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie die Allgemeinheit nicht belästigen oder gefährden.

§ 7

Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern sowie Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen ist anzuzeigen.

Das Ordnungsamt zeigt die Feuer dann beim jeweiligen Wehrführer und der Leitstelle an. Die Anmeldung ist kostenfrei und bedarf keiner Bestätigung. Die beim Amt Franzburg-Richtenberg erstattete Anzeige ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

- (2) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Feuer auf Privatgrundstücken in Feuerschalen, Feuerkörben, Garten- und Terrassenkaminen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern oder Lagerfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen.
- (4) Die Nutzung von Abfällen als Brennmaterial ist verboten. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (5) Bei starkem Wind (ab Windstärke 4) darf das Feuer nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden. Dies gilt auch, wenn eine Anzeige für das Feuer vorliegt.
- (6) Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (7) Sonstige Regelungen, z. B. nach der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflanzAbfLVO M-V) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 SOG Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 öffentliche Einrichtungen nicht gemäß ihrer Zweckbestimmung bzw. Beschaffenheit nutzt, sich so verhält, dass andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, störenden Lärm verursacht, Trinkgelage abhält und dort in betrunkenem Zustand verweilt,
- b) § 3 Abs. 1 öffentliche Einrichtungen verunreinigt,
- c) § 3 Abs. 2 Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zustellt, zudeckt, verstopft oder verunreinigt,
- d) § 3 Abs. 3 Fahrzeuge auf Straßen und öffentlichen Einrichtungen wäscht sowie Fahrzeuge an Wasserläufen oder stehenden Gewässern mit Wasser abspült,
- e) § 4 Abs. 1 seine Tiere so hält, dass Dritte gefährdet, behindert oder belästigt werden,
- f) § 4 Abs. 2 nicht sicherzustellen, dass seine Hunde nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen,
- g) § 4 Abs. 3 seine Hunde innerhalb der Ortslage und außerhalb umzäunter Grundstücke unbeaufsichtigt und unangeleint laufen lässt,
- h) § 4 Abs. 4 bissige und angriffslustige Hunde in öffentlichen Bereichen ohne Maulkorb oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Vorrichtung laufen lässt,
- i) § 4 Abs. 5 seine Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, auf Schulhöfen und Sportplätzen mitführt,
- j) § 4 Abs. 6 die Verunreinigung seines Hundes, insbesondere durch Hundekot, auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht beseitigt,
- k) § 5 die zugewiesene Hausnummer nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise anbringt,
- l) § 6 Abs. 1 i. V. m. der Anlage I zur Amtsverordnung ruhestörenden Lärm verursacht,
- m) § 6 Abs. 3 Rundfunkempfänger, Fernsehen- und Tonwiedergabegeräte in einer solchen Lautstärke benutzt, dass sie die Allgemeinheit belästigen oder gefährden.
- n) § 7 Abs. 1 das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern sowie Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen nicht angezeigt,
- o) § 7 Abs. 3 die vorgesehene Aufsichtspflicht nicht gewährleistet,
- p) § 7 Abs. 4 Abfälle als Brennmaterial nutzt,

- q) § 7 Abs. 5 bei starkem Wind (ab Windstärke 4) das Feuer entzündet bzw. nicht sofort löscht,
r) § 7 Abs. 6 vor dem Entzünden des Feuers nicht sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten und sich vor dem Verlassen die Feuerstelle nicht davon überzeugt, dass die Feuerstelle sorgfältig abgelöscht wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Amtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtsordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt Franzburg-Richtenberg vom 13.12.2016 außer Kraft.

Franzburg, den 11.04.2017

Gez. Fürst
Amtsvorsteher

Dienstsiegelabdruck

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Stralsund, den 14.03.2017

*Gez. Drescher
Landrat*

Dienstsiegelabdruck

Anlage I

zu § 6 Absatz 1 der Amtsverordnung

BImSchV = laut Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV *

| Stadt/ Gemeinde | Regelungen zur Mittagsruhe | Allgemeine Ruhezeiten | Bemerkungen |
|-----------------------------------|---|--|---|
| <i>Franzburg</i> | Samstags von 13:00 bis 14:30 Uhr | lt. BImSchV | |
| <i>Gremersdorf- Buchholz</i> | | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 20 bis 8 Uhr des Folgetages, samstags von 16 bis 8 Uhr des Folgetages | Allgemeine Nachtruhe ist namentlich durch Musik ab 22:00 Uhr im Gemeindegebiet einzuhalten. |
| <i>Glewitz</i> | lt. BImSchV | lt. BImSchV | |
| <i>Millienhagen- Oebelitz</i> | an Werktagen von 13:00 bis 14:30 Uhr | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 20 bis 7 Uhr des Folgetages | |
| <i>Papenhagen</i> | lt. BImSchV | lt. BImSchV | |
| <i>Richtenberg</i> | an Werktagen von 12:30 bis 14:30 Uhr | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 20 bis 8 Uhr des Folgetages | |
| <i>Splietsdorf</i> | an Werktagen von 12:00 bis 14:00 Uhr | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 20 bis 7 Uhr des Folgetages | |
| <i>Velgast</i> | nur samstags von 13:00 - 15:00 Uhr | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 19 bis 8 Uhr des Folgetages | |
| <i>Weitenhagen</i> | an Werktagen von 12:00 - 13:00 Uhr | an Sonn- und Feiertagen ganztags, sonst 20 bis 8 Uhr des Folgetages | |
| <i>Wendisch Baggendorf</i> | lt. BImSchV | lt. BImSchV | |

* Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV (§ 7 Abs. 1)

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen (nach dem Anhang) an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen (nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35) an Werktagen auch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 und von 17 bis 20 Uhr nicht betrieben werden.

Anhang II

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen in den Anwendungsbereich der BImSchV:

| Nr. | Gerät/ Maschine | Nr. | Gerät/ Maschine | Nr. | Gerät/ Maschine |
|-----|--|-----|---|-----|--------------------------|
| 01 | Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor | 20 | Hydraulik- und Seilbagger | 39 | Rollbarer Müllbehälter |
| 02 | Freischneider | 21 | Baggerlader | 40 | Motorhacke |
| 03 | Bauaufzug für den Materialtransport | 22 | Altglassammelbehälter | 41 | Straßenfertiger |
| 04 | Baustellenbandsägemaschine | 23 | Grader | 42 | Rammausrüstung |
| 05 | Baustellenkreissägemaschine | 24 | Grastrimmer/ Graskantenschneider | 43 | Rohrleger |
| 06 | Tragbare Motorkettensäge | 25 | Heckenschere | 44 | Pistenraupe |
| 07 | Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug | 26 | Hochdruckspülfahrzeug | 45 | Kraftstromerzeuger |
| 08 | Verdichtungsmaschinen, wie Walzen, Rüttelplatten, Stampfer | 27 | Hochdruckwasserstrahlmaschine | 46 | Kehrmaschine |
| 09 | Kompressor | 28 | Hydraulikhammer | 47 | Müllsammelfahrzeug |
| 10 | Handgeführter Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer | 29 | Hydraulikaggregat | 48 | Straßenfräse |
| 11 | Beton- und Mörtelmischer | 30 | Fugenschneider | 49 | Vertikutierer |
| 12 | Bauwinde | 31 | Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel | 50 | Schredder / Zerkleinerer |
| 13 | Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel | 32 | Rasenmäher | 51 | Schneefräse |
| 14 | Förderband | 33 | Rasentrimmer/Rasenkantenschneider | 52 | Saugfahrzeug |
| 15 | Fahrzeugkühlaggregat | 34 | Laubbläser | 53 | Turmdrehkran |
| 16 | Planiermaschine | 35 | Laubsammler | 54 | Grabenfräse |
| 17 | Bohrgerät | 36 | Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (Gabelstapler) | 55 | Transportbetonmischer |

| | | | | | |
|----|---|----|-----------|----|--|
| 18 | Muldenfahrzeug | 37 | Lader | 56 | Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb) |
| 19 | Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen | 38 | Mobilkran | 57 | Schweißstromerzeuger |